

**Ausschuss für Gesundheit  
des Deutschen Bundestags**  
z. H. Herrn Erwin Rüdell MdB, Vorsitzender

## **Stellungnahme zum Entwurf des Masernschutzgesetzes (BT-Drs. 19/13452)**

**Fachlicher Änderungsantrag 12 „Regionale Modellvorhaben zur Durchführung von  
Gripeschutzimpfungen in Apotheken (Ausschussdrucksache 19(14)111.2)**

### **Sachverhalt**

Durch den fachlichen Änderungsantrag 12 soll ein § 132j SGB V in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eingeführt werden, nach dem Apotheker in öffentlichen Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen regionaler Modellvorhaben Personen über 18 Jahre gegen Influenza impfen dürfen. Voraussetzung ist u. a. der Nachweis der Teilnahme an einer Schulung sowie das Vorhandensein einer geeigneten Räumlichkeit mit entsprechender Ausstattung. Die Modellvorhaben sind nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu begleiten und auszuwerten.

### **Hintergrund**

Die Europäische Union hat das Ziel definiert, dass bis 2015 in allen Mitgliedstaaten bei älteren Personen eine Influenza-Impfquote von mindestens 75 % erreicht werden soll. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) betrug die Durchimpfungsrate gegen Influenza bei älteren Menschen über 60 Jahre in der Saison 2016/2017 im Bundesdurchschnitt knapp 35 %. In Bayern und Baden-Württemberg lag sie allerdings bei nur etwa 20 %.

Neben der Betroffenheit der Einzelnen belasten Influenzaerkrankungen die Solidargemeinschaft und verursachen auch volkswirtschaftlichen Schaden. Die Arbeitsgemeinschaft Influenza beim RKI schätzte die Zahl der Influenza-bedingten Arztbesuche in der Saison 2017/18 auf rund 9 Millionen, die Zahl der Influenza-assozierten Arbeitsunfähigkeiten (bzw. Pflegebedürftigkeit oder die Notwendigkeit der Bettruhe bei Patienten, die keine Krankenschreibung benötigten) auf 5,3 Millionen und die Zahl der Influenza-bedingten Krankenhauseinweisungen aus primärversorgenden Praxen auf 45.000.

Es ist daher ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel, die Impfquoten gegen Influenza zu verbessern.

### **Erfahrungen in anderen Ländern**

Weltweit dürfen Apothekerinnen und Apotheker in mindestens 18 Ländern impfen, u. a. in den USA, Kanada und Australien. Dies ist auch in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der Schweiz der Fall. In Frankreich war das Impfen in Apotheken bislang auf vier Modellregionen begrenzt. Ab der Wintersaison 2019/2020 können alle Apotheken in Frankreich die Impfung gegen Influenza anbieten. Die Berechtigung der Apotheker zum Impfen ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Sie reicht z. B. von der Impfung nur gegen Influenza bis hin zur generellen Erlaubnis des Impfens von Totimpfstoffen. In manchen Ländern ist das Impfen bereits Gegenstand der Ausbildung zum Apotheker, z. B. in der Schweiz, in allen anderen Ländern wird der Nachweis spezieller Schulungen gefordert.

In der Wintersaison 2017/2018 und 2018/2019 wurden beispielsweise in den vier Testregionen in Frankreich in öffentlichen Apotheken über 900.000 Menschen gegen Influenza geimpft, in der Wintersaison 2018/2019 mehr als 1,3 Mio. Menschen im Vereinigten Königreich und etwa 115.000 in Irland.

Am Beispiel Irland kann gezeigt werden, dass Gripeschutzimpfungen in Apotheken nicht (nur) die Impfungen in Arztpraxen ersetzen, sondern insgesamt zu einer Steigerung der Impfraten führen. In irischen Apotheken darf seit Oktober 2011/2012 gegen Grippe geimpft werden. Die Zahl der in Apotheken geimpften Menschen stieg von der Wintersaison 2011/2012 von etwa 9.000 auf knapp 115.000 in der Wintersaison 2017/2018. In diesem Zeitraum stieg die Gesamtzahl der gegen Grippe Geimpften von 702.500 auf 978.760.

Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass mit dem niedrighschwelligem Angebot der Apotheken auch Menschen angesprochen werden, die wegen einer Impfung nicht zum Arzt gegangen wären, dass diese mit der Leistung in den Apotheken insgesamt (sehr) zufrieden sind und dass die Impfraten gesteigert werden können.

### **Schlussfolgerungen**

Modellvorhaben in Deutschland zu Impfungen in Deutschland sind sinnvoll. Die in § 132j (neu) SGB V definierten Voraussetzungen, unter denen Apotheker Impfungen durchführen dürfen, sind angemessen. Mit Blick auf die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Modellvorhaben ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Apotheken in die jeweiligen Vorhaben eingeschlossen werden, um valide Ergebnisse zu erhalten.

Berlin, 21. Oktober 2019

gez.

Dr. Christiane Eckert-Lill

Einzelverständige auf Einladung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages  
Geschäftsführerin der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V